



PRESSEMITTEILUNG Nr. 57/23

Luxemburg, den 30. März 2023

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-106/22 | Xella Magyarorszá

Generalanwältin Ácapeta: Das Unionsrecht steht nationalen Rechtsvorschriften, die die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen aus einem Drittstaat erlauben, grundsätzlich nicht entgegen, auch wenn diese durch eine Gesellschaft mit Sitz in der EU erfolgen

Solche nationalen Rechtsvorschriften fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen¹ und müssen daher sicherstellen, dass die konkreten Überprüfungsbescheide gerechtfertigt sind und den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit, wie sie in den Vertragsbestimmungen über den freien Kapitalverkehr und die Niederlassungsfreiheit festgelegt sind, entsprechen

2021 untersagte der ungarische Minister für Innovation und Technologie vorläufig den Erwerb einer ungarischen Gesellschaft durch eine andere ungarische Gesellschaft. Die erstgenannte Gesellschaft ist Eigentümerin eines Steinbruchs, aus dem Sand, Ton, Kaolin und Kies abgebaut werden. In seinem Bescheid legte der Minister dar, dass es den nationalen Interessen Ungarns, darunter der Sicherheit der Versorgung mit diesen Rohstoffen, entgegenstehe, einer Gesellschaft, die sich in mittelbarer Eigentümerschaft einer Gesellschaft aus einem Drittstaat (Bermudas) befinde, die Übernahme der Kontrolle über eine solche „strategische“ Gesellschaft zu gestatten.

Um über die Gültigkeit des Ministerbescheids zur Verhinderung des Erwerbs zu entscheiden, hat der Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtischer Gerichtshof, Ungarn) im Wesentlichen gefragt, ob es das Unionsrecht Ungarn gestattet, Rechtsvorschriften zu erlassen, die ausländische Direktinvestitionen in Gesellschaften mit Sitz in der EU beschränken, wenn diese Direktinvestitionen durch eine andere Gesellschaft mit Sitz in der EU erfolgen.

In ihren heutigen Schlussanträgen führt Generalanwältin Tamara Ácapeta erstens aus, dass **Direktinvestitionen aus Drittstaaten in den Anwendungsbereich der Verordnung über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen fielen**. Diese Verordnung **erfasse jede Art von Investition, durch die der ausländische Investor eine tatsächliche Beteiligung an einer Gesellschaft mit Sitz in der EU oder die Kontrolle über eine solche Gesellschaft erlange**. **Dazu gehörten auch Investitionen, bei denen der Investor aus einem Drittstaat mittelbar die Kontrolle über eine Gesellschaft mit Sitz in der EU erlange, indem er durch eine andere Gesellschaft mit Sitz in der EU, die im Eigentum dieser Gesellschaft aus einem Drittstaat stehe, eine Gesellschaft mit Sitz in der EU erwerbe.**

Solche Investitionen fielen in den Anwendungsbereich von Art. 207 AEUV und damit in die **ausschließliche Zuständigkeit der EU** für die gemeinsame Handelspolitik. Somit **„delegiere“ die Verordnung über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen, die die Mitgliedstaaten ermächtigt, Überprüfungsmechanismen einzuführen, Zuständigkeiten in einem Bereich an die Mitgliedstaaten zurück**, in

¹ Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (ABl. 2019, L 79I, S. 1).

dem diese ihre Zuständigkeiten zuvor mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon verloren hätten.

Zweitens müssten **nationale Überprüfungsmechanismen**, die nach der Verordnung über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen zulässig seien, **auch mit den Binnenmarktregeln in Einklang stehen**. Nationales Recht habe daher die Einrichtungen, die für den Erlass individueller Überprüfungsbescheide zuständig seien, zu verpflichten, **legitime Rechtfertigungsgründe** für Beschränkungen von Kapitalbewegungen anzugeben. Aus der Verordnung über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen ergebe sich, dass **Beschränkungen des Kapitalverkehrs nur mit Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt werden könnten**. Solche Rechtfertigungsgründe könnten **nur** geltend gemacht werden, **wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berühre, vorliege**. Ferner müsse jegliche Maßnahme, die Kapitalbewegungen beschränke, im Hinblick auf das mit ihr verfolgte Ziel **verhältnismäßig** sein.

In Bezug auf die Rechtfertigung des Vetos des Ministers im vorliegenden Fall erkennt die Generalanwältin an, dass **die Gewährleistung der Versorgung mit bestimmten Rohstoffen in Krisenzeiten geeignet sei, die Beschränkung ausländischer Direktinvestitionen** aus Gründen der öffentlichen Ordnung (oder öffentlichen Sicherheit) **zu rechtfertigen**. **Diese Gründe könnten sogar Beschränkungen von Kapitalbewegungen aus Drittstaaten, die ansonsten nicht im Binnenmarkt anerkannt werden könnten, rechtfertigen**.

Um über die Gültigkeit des Bescheids zu entscheiden, der das in Rede stehende Rechtsgeschäft verbiete, müsse das nationale Gericht prüfen, ob der ungarische Minister für Innovation und Technologie hinreichend dargelegt hat, warum die indirekte ausländische Eigentümerschaft an dem Steinbruch eine tatsächliche und schwere Gefährdung für die Sicherheit der Versorgung mit Kies, Sand, Ton und Kaolin in Ungarn darstellt, und ob die Sicherheit dieser Versorgung nicht mit einer weniger restriktiven Maßnahme hätte erreicht werden können.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎(+352) 4303 3549

Blieben Sie in Verbindung!

